

Bebauungsplan „Stift Tilbeck“ der Gemeinde Havixbeck

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Antragsteller: **Stift Tilbeck GmbH**
Tilbeck 2
48329 Havixbeck

Erstellt durch:



Münster, August 2013

Bearbeiter: Dipl.-Biologe Frank Wierzchowski, Dammeweg 10, 48145 Münster

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG.....	5
2. RECHTLICHER RAHMEN.....	6
3. VORHABENSBE SCHREIBUNG UND WIRKUNGSPROGNOSE	8
4. FESTSTELLUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN.....	11
5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG.....	16
6. ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS.....	18
7. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFPROTOKOLLE.....	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablaufschema – Feststellung der planungsrelevanten Arten. 11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Kartenblatt 4010 – Nottuln mit Angaben zu Status und Erhaltungszustand..... 12

Tabelle 2: Arten deren Vorkommen im Plangebiet artenschutzrechtlich zu prüfen sind mit Angaben zu Status und Erhaltungszustand 14

1. Einleitung

Gegenstand der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Stift Tilbeck“ durch die Gemeinde Havixbeck. Vorgesehen ist es, den Standort „Stift Tilbeck“ als Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung dauerhaft zu sichern und gleichzeitig eine zeitgemäße Entwicklung zu ermöglichen.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Dezember 2007 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Die Stift Tilbeck GmbH, Tilbeck 2 in 48329 Havixbeck, hat den Verfasser mit dem nach dem BNatSchG erforderlichen Fachbeitrag der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt. Bereits im Jahr 2010 hatte der Verfasser im Auftrag der Stift Tilbeck GmbH eine Potenzialanalyse und artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASvP) erstellt.

Die vorliegende ASP hat zum Ziel:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

2. Rechtlicher Rahmen

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG im Dezember 2007 wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Auch in der neuesten Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 bestehen diese Regelungen, unter Änderung der Paragraphen, fort. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

sowie die „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, sofern Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses oder wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

3. Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose

Gegenstand der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Stift Tilbeck“ durch die Gemeinde Havixbeck. Vorgesehen ist den Standort „Stift Tilbeck“ als Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung dauerhaft zu sichern und gleichzeitig eine zeitgemäße Entwicklung zu ermöglichen. Der derzeit rechtsgültige Bebauungsplan aus dem Jahr 1975 stellt das Stiftsgelände noch als Sondergebiet „Krankenhaus“ dar, welches der heutigen Nutzung nicht mehr gerecht wird.

Das Plangebiet des Bebauungsplans „Stift Tilbeck“ liegt südlich außerhalb der Ortslage Havixbecks am Fuß der Baumberge und umfasst eine Größe von ca. 36 ha. Das Umfeld ist von einer halboffenen und intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft geprägt. Während das Stiftsgelände im Norden und im Osten direkt in diese übergeht, wird es im Süden und im Westen zunächst durch die stark befahrenen Straßentrassen der L 550 und L 843 räumlich von dieser getrennt.

Die Stift Tilbeck GmbH plant, die Einrichtung Stift Tilbeck an die modernen Anforderungen der Integration, Bildung und Pflege von Menschen mit Behinderung anzupassen. Hierzu wurde ein langfristiges Entwicklungskonzept aufgestellt, welches bedarfsgerecht umgesetzt werden soll. Vorgesehen ist eine Erweiterung und Öffnung des Stiftes „aus dem Kern heraus“ bis in die Außenbereiche des Geländes. Geplant sind der schrittweise Rückbau alter, nicht mehr zeitgemäßer Gebäudeteile und die Errichtung neuer, funktional klar gegliederter Gebäudekomplexe. Im Vordergrund der Entwicklung stehen hierbei Wohn- und Pflegeeinrichtungen, Betriebe- und Arbeitsstätten, Bildungseinrichtungen sowie Anlagen für die Freizeitgestaltung und sportlichen Zwecke für Menschen mit Behinderung. Als weitere Nutzungen sieht der Bebauungsplan unter anderem Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal der Wohn- und Pflegeeinrichtung vor. Ein Entwurf des Bebauungsplanes „Stift Tilbeck“ der Gemeinde Havixbeck (Stand 29.07.2013) befindet sich im Anhang dieses Gutachtens.

Im Rahmen der geplanten Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Stift Tilbeck“ ist von einem schrittweisen Umbau des Stiftsgeländes, teilweise unter Erschließung neuer Teilflächen auszugehen. Gleichzeitig werden Gehölze und Einzelbäume sowie Uferstreifen entlang des Tilbecker Baches durch die geplante Neuaufstellung des Bebauungsplanes gesichert.

Bau- und Abrissarbeiten werden immer wieder für kurze bis mittlere Zeiträume und an verschiedenen Stellen des Stiftsgeländes auftreten.

In Verbindung mit der geplanten Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Stift Tilbeck“ und späteren Bau- und Abrissmaßnahmen können Wirkungen auftreten, die einen Einfluss auf die im Plangebiet und in der näheren Umgebung lebenden Tierarten haben können und daher potenziell zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen. Die folgende Wirkungsprognose hat zum Ziel, die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zu benennen. Diese lassen sich in anlagen-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen unterscheiden. Die eigentliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird jedoch erst im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ (Kapitel 5) vorgenommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch das Vorhaben wird es anlagenbedingt in Verbindung mit einer Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.
- Anlagenbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Lichtreflexionen oder Kulisseneffekte auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Baubedingte Wirkungen

- Baubedingt kann es zur Tötung von Tieren und zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kommen. Denkbar ist beispielsweise die Tötung von Individuen während der Baufeldräumung.
- Baubedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt kann es zur Tötung von Tieren und zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kommen.
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen in Verbindung mit der geplanten Neuaufrichtung des Bebauungsplanes „Stift Tilbeck“ auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten. Die oben benannten Wirkungen werden, sofern sie auftreten, nicht nur einen Einfluss auf den eigentlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes entfalten, sondern auch in die nähere Umgebung abstrahlen.

4. Feststellung der planungsrelevanten Arten

Eine Übersicht über den Verfahrensablauf zur Feststellung der im Vorhabensgebiet artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten gibt das Ablaufschema in Abbildung 1.

Ablaufschema - Feststellung der planungsrelevanten Arten:

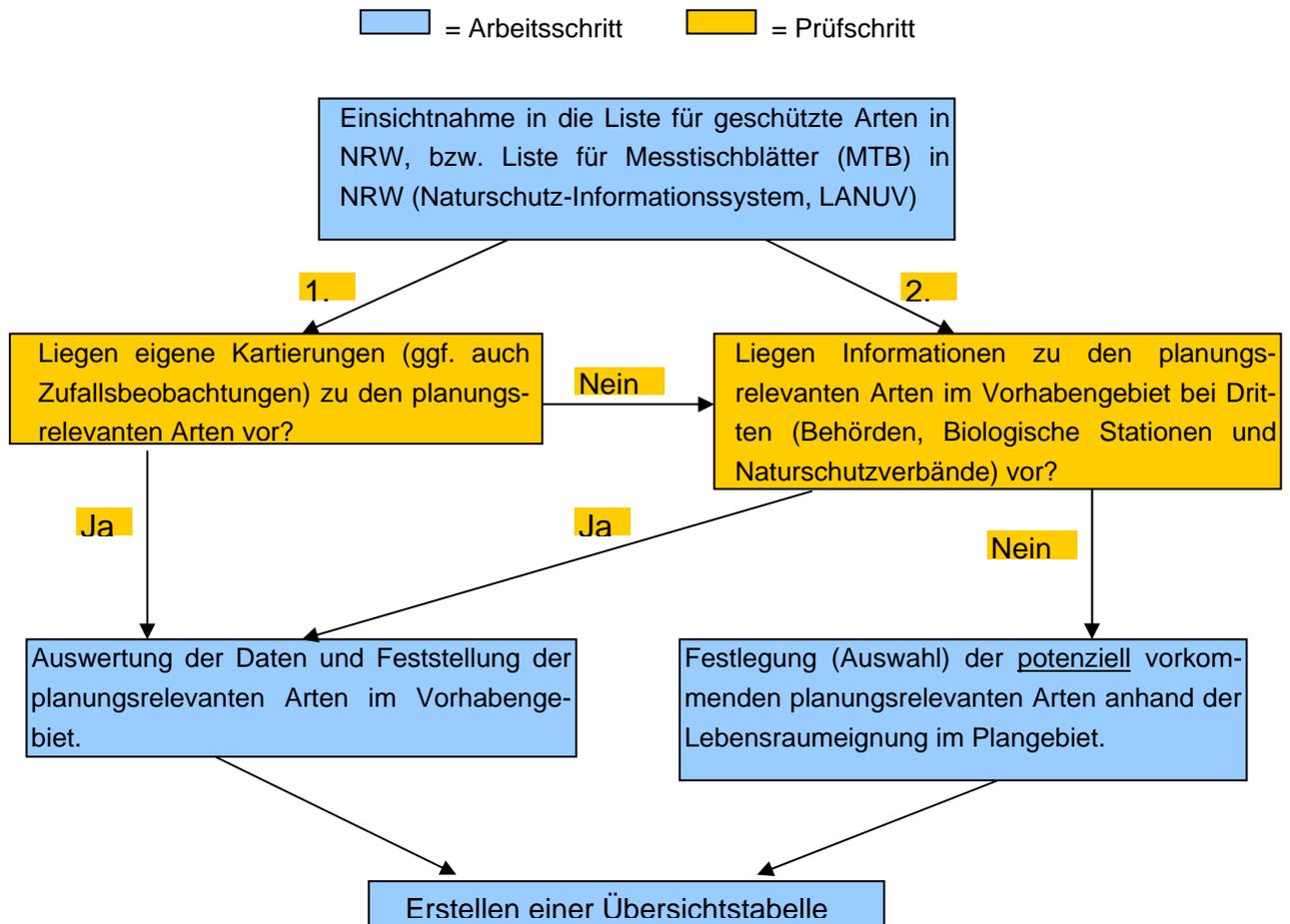


Abbildung 1: Ablaufschema – Feststellung der planungsrelevanten Arten. (Quelle: Lippeverband, verändert)

Die Auswahl der planungsrelevanten Arten richtet sich nach der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2013) im Internet bereitgestellten fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4010 (Nottuln). Insgesamt werden hier 46 Arten aufgeführt, die bei Planungen artenschutzrechtlich zu prüfen sind. Die Liste der 46 Arten setzt sich aus 13 Säugetier-, 2 Amphibien- und 31 Brutvogelarten zusammen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Kartenblatt 4010 – Nottuln mit Angaben zu Status und Erhaltungszustand (atlantische Region). G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht; + und - geben den momentanen Bestandstrend wieder.

Art		Status	Erhaltungszustand
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	U+
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	sicher brütend	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sicher brütend	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	U+
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G

Am 26.03.2013 (Tag), 14.05.2013 (Nacht) und 12.06.2013 (Tag) wurden Begehungen des Plangebietes durchgeführt. Hierbei wurde das Gebiet nach planungsrelevanten Arten abgesucht. Neben dem direkten Artnachweis wurde gezielt auf eventuelle Nester, Horste, Baumhöhlen sowie auf Kot- und Gewöllereste planungsrelevanter Arten geachtet. Die Nachtbegehung wurde mit einem Fledermausdetektor (Pettersson D240x) durchgeführt. Zum Nachweis nachtaktiver Brutvögel kam zudem eine Klangattrappe (Vorspielen artetypischer Rufe, die vorhandene Revierinhaber zur Reaktion veranlasst) zum Einsatz.

Bereits im Herbst 2010 waren im Rahmen der damaligen Potenzialanalyse und artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASvP) Begehungen im Plangebiet (12.09.2010 Tag und 16.09.2010 Nacht) durchgeführt worden.

Säugetiere

Die planungsrelevanten Säugetiervorkommen im Messtischblatt 4010 (Nottuln) beschränken sich gänzlich auf die Gruppe der Fledermäuse. Insgesamt werden 13 Arten benannt. Bei den nachts durchgeführten Gebietsbegehungen wurden als einzige Fledermausarten die Gebäudefledermäuse Breitflügel- und Zwergfledermaus, jeweils mit mehreren Individuen jagend, festgestellt. Auch alle weiteren 11 benannten Fledermausarten können zumindest als seltener Nahrungsgast oder Durchzügler im Plangebiet vorkommen. Quartiere (auch Wochenstuben) in und an Gebäuden sowie Spalten- und Höhlenverstecke in älteren Bäumen können im Plangebiet vorhanden sein.

Vögel

Im Plangebiet wurden die planungsrelevanten Brutvogelarten Feldsperling und Rauchschwalbe festgestellt.

Als weitere planungsrelevante Brutvögel können im Plangebiet und in dessen direktem Umfeld die planungsrelevanten Arten Eisvogel, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Kleinspecht, Mäusebussard, Nachtigall, Rebhuhn, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz und Waldohreule, sowie die Rastvögel Goldregenpfeifer und Kiebitz vorkommen.

Während der Gebietsbegehungen wurden zudem Vorkommen weiterer Brutvogelarten festgestellt, die allesamt nicht zu den planungsrelevanten Arten in NRW zählen, jedoch als „Europäische Vogelarten“ einem allgemeinen Tötungsverbot unterliegen.

Amphibien

Im Messtischblatt 4010 (Nottuln) werden die Amphibienarten Kammmolch und Laubfrosch aufgeführt. Anhand der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der beiden Arten sicher ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Arten deren Vorkommen im Plangebiet artenschutzrechtlich zu prüfen sind mit Angaben zu Status (Kartenblatt 4010 – Nottuln) und Erhaltungszustand (atlantische Region). G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht; + und - geben den momentanen Bestandstrend wieder).

Art		Status	Erhaltungszustand
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	sicher rastend	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend, rastend	G

Es ergibt sich eine Liste von 13 Säugetier- und 19 Brutvogelarten, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen sind (Tabelle 2).

Planungsrelevante Vorkommen der Arten Baumfalke, Feldschwirl, Habicht, Kammmolch, Kuckuck, Laubfrosch, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, Uhu, Waldlaubsänger, Waldschnepfe und Wespenbussard im Plangebiet können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5. Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (Kiel 2007). Die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle befinden sich in Kap. 8. Verwendet wird die neueste Version der Artenschutzprotokolle, welche die Veränderungen des BNatSchG zum 01.03.2010 berücksichtigt. Die Gefährdungseinstufung der einzelnen Arten erfolgt anhand Meinig et al. (2009), Meinig et al. (2010), Sudmann et al. (2009) und Südbeck et al. (2007).

Ergebnisse der Prüfung

Die ASP ergibt für die geprüften Fledermausarten Breitflügel- und Zwergfledermaus artenschutzrechtliche Konflikte, da Quartiere an zum Abriss vorgesehenen Gebäuden nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Daher können Tötungen einzelner Breitflügel- oder Zwergfledermäuse nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung von risikomindernden Maßnahmen können jedoch Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden.

Für den Feldsperling bestehen Brutvorkommen im Plangebiet. Auch die planungsrelevanten Gehölzbrüter Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Nachtigall, Steinkauz, Turteltaube, Waldkauz und Waldohreule können im Plangebiet vorkommen. Ferner bestehen im Plangebiet Brutvorkommen "Europäischen Vogelarten". Um eine Tötung von Brutvögeln sicher zu vermeiden, ist eine Zeitenregelung „Gehölzschnitt“ erforderlich. Auch potenzielle Quartiere baumbewohnender Fledermäuse werden hierdurch geschützt.

Für die im Plangebiet (potenziell) vorkommenden Fledermausarten sowie für die Brutvogelarten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Rauchschwalbe, Steinkauz und Turteltaube können ebenfalls artenschutzrechtliche Konflikte in Form eines Verlustes von Lebensstätten auftreten. Unter Anwendung von projektgestaltenden Maßnahmen kann jedoch die ökologische Funktion der Lebensstätten der Arten im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten werden, so dass keine Verstöße gegen die Vorgaben des BNatSchG vorliegen.

Für alle im Plangebiet (potenziell) vorkommenden Arten können Störungen auftreten. Erhebliche Störungen die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern, sind jedoch nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Arten sowie „Europäischer Vogelarten“ kann unter Berücksichtigung von risikomindernden Maßnahmen und einer Zeitenregelung „Gehölzschnitt“ (vgl. Kap. 6) sicher ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können sicher ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können unter Berücksichtigung von projektgestaltenden Maßnahmen (vgl. Kap. 6) sicher ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet sind keine planungsrelevanten Pflanzenarten zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird unter Berücksichtigung projektgestaltender Maßnahmen (vgl. Kap. 6) für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erfüllt.

6. Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist unter Anwendung der im Folgenden benannten risikomindernden und projektgestaltenden Maßnahmen sowie unter Beachtung der Zeitenregelung „Gehölzschnitt“ aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

Risikomindernde Maßnahmen

- In den zum Abriss vorgesehenen Gebäuden können sich Quartiere von Breitflügel- und Zwergfledermaus sowie Fortpflanzungsstätten „Europäischer Brutvogelarten“ befinden. Um eine Tötung von Fledermäusen sowie „Europäischer Brutvogelarten“ während der Abrissmaßnahmen sicher zu vermeiden, sind risikomindernde Maßnahmen erforderlich.

Ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stift Tilbeck“ der Abriss von Gebäuden vorgesehen, so sind diese vor Beginn der Abrissarbeiten durch einen fachkundigen Gutachter auf eventuelle Vorkommen von Fledermäusen und „Europäischen Brutvogelarten“ hin zu untersuchen. Die Abrisskontrolle sollte frühestens 14 Tage vor einem geplanten Abriss durchgeführt werden.

Sollten während der Abrissmaßnahmen wider Erwarten Vorkommen von Fledermäusen, „Europäischen Brutvogelarten“ oder anderen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten auftreten, ist umgehend der Gutachter zu verständigen. Dies gilt auch für den Fall, dass verletzte oder scheinbar tote Tiere gefunden werden.

Projektgestaltende Maßnahmen

- Für die im Plangebiet (potenziell) vorkommenden Fledermausarten sowie für die Brutvogelarten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Rauchschwalbe, Steinkauz und Turteltaube können ebenfalls artenschutzrechtliche Konflikte in Form eines Verlustes von Lebensstätten auftreten. Um die ökologische Funktion der Lebensstätten der Arten im räumlichen Zusammenhang sicher zu erhalten, sind projektgestaltende Maßnahmen notwendig.

Im Südosten des Bebauungsplanes „Stift Tilbeck“ steht eine 1,91 ha große „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ zur Verfügung. Mindestens 1,2 ha dieser Fläche sind als extensiv bewirtschaftete Streuobstwiese bzw. –weide zu gestalten. Eine Weidenutzung ist einer Schnittnutzung vorzuziehen. Als Obstbäume sind vorgestreckte Hochstämme regionaler Sorten mit einem Anteil von ca. 70 % Apfelbäumen zu verwenden. Auf Düngung, Bio- und Pestizideinsatz ist zu verzichten.

Als Eingrünung der Fläche nach Süden und Osten sind Anpflanzungen mit möglichst dichten und dornigen Straucharten wie beispielsweise Schlehe oder Weißdorn vorzunehmen.

Im Nordteil der Fläche, angrenzend an ein dort neu angelegtes Regenrückhaltebecken sind Sträucher (Weide, Erle, Hasel, etc.) anzupflanzen. Die Anpflanzungen sollten in 4-5 Gruppen von jeweils ca. 15-20 m² Umfang gesetzt werden.

Entlang des Tilbecker Baches sind insgesamt mindestens 15 Kopfweiden anzupflanzen.

Alle als projektgestaltende Maßnahme angelegten Anpflanzungen sind regelmäßig zu pflegen.

Zeitenregelung „Gehölzschnitt“

- Für den Feldsperling bestehen Brutvorkommen im Plangebiet. Auch die planungsrelevanten Gehölzbrüter Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Nachtigall, Steinkauz, Turteltaube, Waldkauz und Waldohreule können im Plangebiet vorkommen. Ferner bestehen im Plangebiet Brutvorkommen "Europäischen Vogelarten". Um eine Tötung von Brutvögeln sicher zu vermeiden, ist eine Zeitenregelung „Gehölzschnitt“ erforderlich. Auch potenzielle Quartiere baumbewohnender Fledermäuse werden hierdurch geschützt.

Die gesetzlichen Vorschriften nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, die den allgemeinen Gehölzschnitt im Zeitraum vom 01.03 – 30.09. eines Jahres verbie-

ten sind in jedem Fall, auch in Hinsicht auf potenzielle Vorkommen „Europäischer Vogelarten“, einzuhalten. Dies gilt auch für eventuell notwendige Maßnahmen der Baufeldräumung.

Empfehlung

Beleuchtung

Als Beleuchtungsmittel im Außenbereich des Stiftsgeländes sollten bevorzugt Leuchtmittel verwendet werden, die aufgrund ihres Lichtspektrums nur eine sehr geringe Anziehungskraft auf Insekten und damit gleichzeitig auch auf jagende Fledermäuse entfalten. Als geeignet angesehen werden beispielsweise Leuchtmittel mit einem sehr geringen UV-Anteil wie Natriumdampflampen oder spezielle LED-Leuchten.

7. Literatur

LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2013): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen".

[http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html)

[nrw.de/artenschutz/content/de/index.html](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html), zuletzt abgerufen am 02.08.2013.

Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

Meinig, H., Vierhaus, H., Trappmann, C. & R. Hutterer (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.

Sudmann, S.R., C. Grüneberg, A. Hegemann, F. Herhaus, J. Mölle, K. Nottmeyer-Linden, W. Schubert, W. von Dewitz, M. Jöbges & J. Weiss (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.

Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. The Red List of breeding birds of Germany, 4th edition, 30 November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

8. Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle